

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 103.

Vereinbarung

zwischen

der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich
(nachstehend ETH genannt)

und

dem Schweizerischen Flugtechnischen Verein in Zürich
(nachstehend SFV genannt)

1.

Gemäss seiner statutarischen Zweckbestimmung sieht der SFV u.a. vor, ein Bindeglied zwischen der ETH einerseits und der schweizerischen Flugzeugindustrie andererseits herzustellen.

2.

Zur Durchführung dieser Aufgabe kommen die vertragsschliessenden Parteien überein, dass das Studienbureau des SFV in Arbeitsgemeinschaft mit dem Institut für Flugzeugstatik und Flugzeugbau an der ETH (Institut) betrieben werden soll.

3.

Der SFV fördert und unterstützt moralisch und materiell das Institut in jeder möglichen Weise. Der SFV stellt dem Institut zu diesem Zwecke seine gesamte technische und administrative Organisation unentgeltlich zur Verfügung.

4.

Die ETH stellt ihrerseits dem SFV unentgeltlich die Räumlichkeiten und übrigen Einrichtungen des Instituts zur Verfügung. Ferner besorgt die Kasse der ETH Rechnungs- und Kassaführung des SFV.

Zürich, den 16. November 1943.

SCHWEIZ. FLUGTECHNISCHER VEREIN :

Im Namen des
Schweizerischen Schulrates,
Der Präsident: Der Sekretär:

Monty A. Ruland.

[Signature]

[Signature]

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 103

SCHWEIZERISCHER FLUGTECHNISCHER VEREIN

S t a t u t e n
v o m
6. November 1943

S t a t u t e n

des

Schweizerischen Flugtechnischen Vereins.

I. Allgemeines.

1.

Unter dem Namen "Schweizerischer Flugtechnischer Verein" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

2.

Der Zweck des Vereins ist technisch wissenschaftlicher Natur und besteht in der Schaffung einer Zwischenstelle zwischen den Eidgenössischen Luftfahrtbehörden und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) einerseits und der Flugzeugindustrie andererseits mit den Hauptaufgaben:

- a) Entwicklung von flugtechnischen Problemen, die für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind und die von der ETH oder der Flugindustrie selber nicht in Angriff genommen werden können;
- b) Koordination der Flugingenieurarbeit in der Schweiz durch Vermittlung von allgemein interessierenden Kenntnissen und Rationalisierung.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins, insbesondere eine eigene Fabrikation, ist ausgeschlossen.

3.

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- b) Schulen und Institute technischer Richtung;
- c) Firmen der Luftfahrtindustrie und verwandter Gebiete (Kollektivmitglieder);
- d) natürliche Personen, die irgendwie in der schweizerischen Luftfahrt tätig sind (Einzelmitglieder).

Inhaber, Organe und Angestellte von Firmen gemäss lit. c können nicht Einzelmitglieder werden.

4.

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Lehnt er die Aufnahme ab, so ist er nicht verpflichtet, die Gründe dafür bekanntzugeben.

5.

Jedes Mitglied kann unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Jahresende aus dem Verein austreten.

6.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aus dem Verein ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele des Vereins verstösst und damit dessen Interessen oder Ansehen schädigt.

7.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der sich wie folgt bemisst

- für Mitglieder gemäss Zif. 3a und b: Fr. 100.- ;
- für Kollektivmitglieder gemäss Zif. 3c. mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 300.- (abgestuft nach dem investierten Kapital des Mitglieds);
- für Einzelmitglieder gemäss Zif. 3d: Fr. 20.--.

II. Organisation.

8.

Die Organe des Vereins sind

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. das Studienbureau.

A. Die Generalversammlung.

9.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach Bedürfnis statt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Abhaltung, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Abhaltung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde.

10.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kollektivmitglieder haben für je hundert Franken Jahresbeitrag eine Stimme.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes.

11.

Statutenänderungen dürfen nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

12.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Voranschlages,
- d) Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Auflösung des Vereins.

./.

B. Der Vorstand.

13.

Der Vorstand besteht aus dem Inhaber des Lehrstuhls für Flugzeugstatik und Flugzeugbau an der ETH als Präsident, dem Chefingenieur des Vereins als Vizepräsident, einem Vertreter der ETH als Quästor, einem Vertreter des Eidgenössischen Luftamtes als Beisitzer und einem Aktuar, der vom Vorstand ernannt wird.

Die Mitglieder, die dem Verein eine Subvention von mindestens Fr. 10'000.-- jährlich zukommen lassen, haben das Recht, einen Beisitzer in den Vorstand abzuordnen.

14.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dieser es für notwendig erachtet.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

15.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschriften des Präsidenten und des Vizepräsidenten unter sich oder eines von ihnen mit dem Aktuar.

16.

Dem Vorstand liegt die Führung aller Geschäfte des Vereins ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er wählt insbesondere den Chefingenieur und, auf dessen Vorschlag, die Mitarbeiter des Studienbureaus und bestimmt deren Honorierung. Er erlässt ein Betriebsreglement, legt das Arbeitsprogramm fest und entscheidet über die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten.

17.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Reise- und Aufenthaltskosten sollen ihnen immerhin vergütet werden.

C. Das Studienbureau.

18.

Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein ein Studienbureau, welches dem Chefingenieur (Vizepräsident) unterstellt ist und in Arbeitsgemeinschaft mit dem Institut für Flugzeugstatik und Flugzeugbau an der ETH arbeitet.

Das Studienbureau steht den Vereinsmitgliedern zur Durchführung einschlägiger Arbeiten zur Verfügung gegen Verrechnung der Selbstkosten.

III. Rechnungswesen.

19.

Der Verein bezieht seine Mittel:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen,
- b) Aus Subventionen, die ihm von Mitgliedern, Behörden, Schulen und Instituten gewährt werden;
- c) aus Honoraren und Lizenzen usw. für Entwicklungs- und ähnliche Arbeiten, die für Mitglieder oder Dritte ausgeführt werden.

20.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Kassaführung erfolgt durch die Kasse der ETH.

21.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Ein allfälliger Ueberschuss der Vereinsrechnung fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung.

22.

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit in einer Generalversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zif. 11 ist sinngemäss anwendbar.

Das nach Löschung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist durch die Generalversammlung zur Förderung der schweizerischen Luftfahrt einer ähnlichen Institution oder der ETH zuzuwenden.

Die vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch das Eidgenössische Luftamt und die ETH. Dasselbe gilt für zukünftige Aenderungen der Statuten.

./.

c

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 6. November
1943.

Der Präsident:

(gez.) Ed. Amstutz

Der Aktuar:

(gez.) Dr. Erich Huber

Wir erteilen den obigen Statuten hiemit unsere Genehmigung.

Bern, den 15. November 1943.

Eidg. Luftamt
Der Chef.

(gez.) Clerc

Zürich, den 22. November 1943.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident Der Sekretär.

(gez.) Rohn (gez.) Dr. Bosshardt.